## Frühkarenz ("Babymonat")

Bedienstete, die mit der Mutter des Kindes verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft oder verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft leben, können während des Beschäftigungsverbotes der Mutter eine Frühkarenz ("Babymonat") in Anspruch nehmen. Auch männliche Bedienstete, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben, haben im Falle der Geburt des eigenen Kindes oder des Kindes des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes Anspruch auf eine Frühkarenz. Die Frühkarenz gebührt bis zu höchstens 31 Kalendertagen. Voraussetzung ist der gemeinsame Haushalt.

Durch den Babymonat soll eine enge Bindung zwischen Elternteil und Kind gefördert werden. Diese Erfahrung soll auch dazu motivieren, Eltern-Karenz in Anspruch zu nehmen und sich in weiterer Folge gleichberechtigt an der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder zu beteiligen.

## Frühkarenz ("Babymonat")

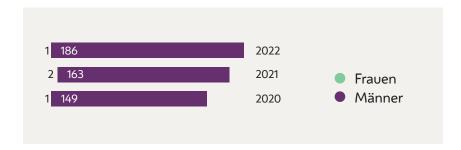


Abbildung 20: Anzahl der männlichen und weiblichen Bediensteten, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Frühkarenz waren Quelle: MA 2 und MD-PWS; eigene Berechnung

Seit der Einführung des Babymonats im September 2011 bis Ende des Jahres 2022 haben insgesamt 1.411 Bedienstete die Möglichkeit genutzt, in den ersten Wochen nach der Geburt Zeit mit dem Neugeborenen zu verbringen. Seit 2017 können auch Personen, die in eingetragenen Partnerschaften oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften leben, von der Möglichkeit der Frühkarenz Gebrauch machen.